

# Verbotene Gewalt in Spielfilmen und Computerspielen

Murad Erdemir

## I. Einführung

Das Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB bezieht seine besondere Bedeutung für Medienschaffende, Verreiber und Rezipienten nicht nur daraus, dass er mit dem scharfen Schwert strafrechtlicher Sanktionen bis hin zur Freiheitsstrafe droht und Beschlagnahme und Einziehung der betroffenen Schriften ermöglicht. Vielmehr nimmt der materielle Gehalt der Vorschrift über das Medienstrafrecht hinaus durch zahlreiche Verweisungen und Inhaltsangleichungen im spezialgesetzlichen Regelungswerk zum Jugendschutz (vgl. etwa § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV und §§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG) einen ganz erheblichen Einfluss auch auf die Aufsichts- und Prüfpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Einen anschaulichen Beleg hierfür liefert die jüngst ergangene Entscheidung des VG Köln vom 26.04.2011<sup>1</sup>, welches die BPjM bei einer Indizierung von Trägermedien in Listenteil B zur Anwendung der von der Rechtsprechung anerkannten Auslegungsgrundsätze zu den Straftatbeständen (hier: § 131 StGB) angehalten hat. Nachfolgend wird das Gewaltdarstellungsverbot unter Heranziehung einschlägiger Rechtsprechung und Literatur einer Bestandsaufnahme unterzogen, wobei neben dem »klassischen« Spielfilm auch die Spezifika bei Computerspielen Berücksichtigung finden.

## II. Schutzzweck

Mit der Vorschrift des § 131 StGB, die in den §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV ihre Entsprechung findet, versucht der Gesetzgeber sozialschädliche, weil Gewaltbereitschaft fördernde Darstellungen zu unterbinden und belegt sie mit einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbot.<sup>2</sup> Vorrangiges geschütztes Rechtsgut ist der öffentliche Frieden, d. h. der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit wie auch das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.<sup>3</sup> Indem der Einzelne vor einer Fehlentwicklung in Richtung auf eine aggressive Haltung bewahrt werden soll, tritt der Gedanke des Jugendschutzes als Nebenzweck hinzu.<sup>4</sup> Hierbei hat sich der Gesetzgeber unter Berufung auf seine

Einschätzungsprärogative erkennbar von einem lerntheoretischen, d. h. von einem von einer aggressionsauslösenden bzw. aggressionssteigernden Wirkung des Konsums medialer Gewaltdarstellungen ausgehenden Ansatz leiten lassen.<sup>5</sup>

## III. Tatgegenstand: Schriften und Darbietungen

Die maßgeblichen Tatgegenstände des Gewaltdarstellungsverbots sind zunächst einmal die in § 131 Abs. 1 StGB genannten »Schriften«. Der weite Schriftenbegriff des StGB geht über den Begriff »Druckwerk« hinaus und korrespondiert mit dem Begriff der Trägermedien in § 1 JuSchG. Gemäß § 11 Abs. 3 StGB stehen ihm Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen

Dr. Murad Erdemir ist Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) und lehrt Jugendmedienschutzrecht und Medienstrafrecht an der Universität Göttingen. Er ist u.a. Mitverfasser des Kommentars »Jugendschutzrecht« von Nikles et al. (3. Aufl., im Erscheinen).

in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen. Unter das Regelungsregime des § 131 StGB fallen daher nicht nur Printmedien, sondern u. a. auch DVD, Blu-ray Disc, CD-ROM und Festplatte. Vom Schriftenbegriff erfasst wird schließlich auch das Verbreiten bzw. Zugänglichmachen einschlägiger gewalthaltiger Schriften über elektronische Online-Medien wie Fernsehen und Internet. Entscheidend ist allein, dass die verbreiteten Inhalte zuvor auf oder in einem Datenspeicher fixiert worden sind. Live-Darbietungen in Rundfunk- und Telemedienangeboten werden mangels dauerhafter »stofflicher Verkörperung« der Medieninhalte dagegen nicht vom Schriftenbegriff erfasst.<sup>6</sup> Sie fallen vielmehr unter die Bestimmung des § 131 Abs. 2 StGB, der nach herrschender Auffassung auf diesen (kleinen) Anwendungsbereich der Echtzeitübertragung beschränkt ist.<sup>7</sup> Danach fällt z. B. das Zugänglichmachen einer gewaltverherrlichenden Schrift im Fernsehen oder im Internet nicht unter § 131 Abs. 2 StGB, sondern vielmehr unter das Grunddelikt des Abs. 1.

## IV. Einschlägige Gewaltdarstellungen

Der Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB betrifft Gewaltdarstellungen und gliedert sich im Wesentlichen in zwei Alternativen. Erfasst wird die grausame oder sonst unmenschliche Schilderung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die (1.) eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder (2.) das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.<sup>8</sup> Hierbei bereiten Auslegung und Anwendung insbesondere der Kernbegriffe der Gewaltverharmlosung und der Menschenwürdeverletzung seit jeher unübersehbare Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>9</sup> Das Bundesverfassungsgericht akzeptiert die Vorschrift daher nur unter dem Vorbehalt restriktiver Auslegung und Anwendung.<sup>10</sup>

### 1. Grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen

Gewissermaßen »vor die Klammer gezogen« muss zunächst einmal eine Schilderung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen vorliegen, womit Tierquälerei und Vandalismus bereits tatbestandlich ausscheiden. Nur am Rande angemerkt sei, dass die damit einhergehende Unterstellung, der öffentliche Friede sei durch die Darstellung von (insbesondere sadistischer) Gewalt gegen Tiere von vornherein nicht gefährdet, nicht trivialerweise wahr sein muss. Schließlich handelt es sich auch bei Tieren um leidensfähige Wesen, womit Parallelen zur eigenen Lebenswirklichkeit nicht von vornherein auszuschließen sind.<sup>11</sup>

Der Tatbestand der Gewalttätigkeit verlangt ein aggressives, aktives Tun, durch das unter Entfaltung physischer Kraft unmittelbar auf den Körper eines Anderen in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.<sup>12</sup> Lediglich psychische Gewalt wird daher tatbestandlich nicht erfasst.<sup>13</sup> Einvernehmliches Handeln, welches z. B. bei

sadomasochistischen Praktiken vorliegen kann, hat dagegen nicht zwangsläufig den Ausschluss des Tatbestandsmerkmals der Gewalttätigkeit zur Folge.<sup>14</sup>

Von § 131 StGB sind auch solche Gewaltdarstellungen erfasst, die »menschenähnliche Wesen« als Opfer von Gewalttätigkeiten zeigen. Gemeint sind damit solche fiktiven Wesen, die nach objektiven Maßstäben ihrer äußeren Gestalt nach Ähnlichkeit mit Menschen aufweisen (Außerirdische, Vampire, Zombies etc.).<sup>15</sup> Dies ist im Hinblick auf den Schutzzweck der Strafnorm in Gestalt der Verhinderung negativer Einflüsse auf die Einstellung anfälliger Jugendlicher und Erwachsener sinnvoll, wirft aber im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB) Probleme auf. Das Tatbestandsmerkmal »menschenähnliche Wesen« ist daher im Wege verfassungskonformer restriktiver Auslegung in der Praxis auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine evidente Menschenähnlichkeit vorliegt.<sup>16</sup> Ermangelt es insoweit an dem Tatbestandsmerkmal der »Menschenähnlichkeit«, so können in Fällen extremer Gewaltdarstellung gleichwohl die strafbewehrten Verbreitungsverbote für offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 27 JuSchG und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 23 JMStV Anwendung finden. Besonders zu beachten ist, dass der Wortlaut des mit § 131 StGB korrespondierenden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV weiterhin nur von »Gewalttätigkeiten gegen Menschen« spricht. Da kein Fall der Rechtsgrundverweisung vorliegt, können einschlägige Gewaltdarstellungen, die (lediglich) »menschenähnliche Wesen« als Opfer von Gewalttätigkeiten zeigen, auf der Grundlage des JMStV nicht geahndet werden.

Im Übrigen muss auch die Gewalttätigkeit nicht notwendig durch Menschen ausgeübt werden, so dass »menschenähnliche Wesen« in Spielfilmen gleichermaßen als »Gewalttäter« in Betracht kommen.<sup>17</sup> Die Gewalttätigkeit kann dagegen nicht von reinen Fantasiewesen ohne Menschengestalt begangen werden, da diese für den Filmrezipienten kein hinreichendes Identifikationspotenzial bereithalten. Anders kann sich die Situation bei Computerspielen darstellen, wenn der Spieler – wie bei sog. Ego-Shootern regelmäßig der Fall – die Perspektive der gewaltausübenden Figur einnimmt. Hier dürfte es unerheblich sein, wie viele Augen, Arme und Beine der (unsichtbare) »Täter« hat.<sup>18</sup> Indes wird es bei Gewaltdarstellungen in interaktiven Computerspielen in der Regel an dem Tatbestandsmerkmal einer »Schilderung« fehlen (dazu sogleich).

Die dargestellte Gewalttätigkeit muss grausam oder sonst unmenschlich sein. Grausam ist ein Handeln, wenn es unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen ausgeführt wird und darüber hinaus eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht. Unmenschlich sind Gewalttätigkeiten, sofern mit einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung gehandelt wird.<sup>19</sup> Tatbestandsmäßig ist mithin nicht nur das Erschießen eines Anderen, weil es dem Täter »Spaß« macht, sondern auch das emotionslose, d. h. völlig bedenkenlose, kaltblütige und sinnlose Niederschießen von Menschen ohne sadistischen Hintergrund.<sup>20</sup>

## 2. »Schilderung« einschlägiger Gewalttätigkeiten

Eine Schilderung im Sinne des Gewaltdarstellungsverbots liegt vor, wenn unter Zuhilfenahme des verwendeten Mediums die Vorstellung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen vermittelt wird, gleichgültig, ob dies auf optischem oder akustischem Wege geschieht. Hierbei ist nicht zwingend erforderlich, dass die Gewalt einwirkung auf das Opfer lückenlos dargeboten und die Gewalttätigkeit realistisch beschrieben wird.<sup>21</sup> Nicht von § 131 StGB erfasst ist daher eine Darstellung, welche nicht die Gewalttätigkeit selbst, sondern lediglich ihre Folgen beinhaltet.<sup>22</sup> Die Abgrenzung ist namentlich bei »geschnittenen« Filmsequenzen schwierig und bedarf einer Abwägung im Einzelfall.

Der Anwendbarkeit des § 131 StGB auf Computerspiele sind bei konsequenter Beachtung des Tatbestandsmerkmals »Schilderung« Grenzen gesetzt. Während eine »Schilderung« regelmäßig passives Nutzerverhalten impliziert, wird bei zahlreichen Computerspielen die Gewaltdarstellung erst durch ein aktives Tun des Spielers bewirkt. Dieser Befund gilt regelmäßig für die sog. Ego-Shooter, bei denen der Spieler das Geschehen aus der Ich-Perspektive wahrnimmt. Die Prädominanz der Opferperspektive, die für den Bereich der Filmrezeption zu konstatieren ist, gilt für diese Computerspiele nicht, bei denen die Täterperspektive verbindlich vorgeschrieben wird und der »Spielergewinn« mit der Anzahl erledigter Gegner sukzessive wächst. Der Spieler ist hier nicht mehr nur Gewaltkonsument, der »Schilderungen« rezipiert. Er greift vielmehr aktiv in das Spielgeschehen ein und beeinflusst damit maßgeblich den gewaltbehafteten Handlungsablauf. Dies gilt im Besonderen dann, wenn im Internet eine Plattform zur Verfügung steht, die von mehreren Spielern im sog. Mehrspieler-

Modus ausgefüllt wird.<sup>23</sup> Dieser Befund soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass auf der Grundlage des § 131 StGB in der Praxis gleichwohl auch gewaltbehaftete Ego-Shooter beschlagnahmt werden.<sup>24</sup> Unproblematisch gestaltet sich die Anwendung des Gewaltdarstellungsverbots schließlich auf solche Computerspiele, bei denen der Spieler vorprogrammierte Sequenzen mit einschlägigen Schilderungen auslöst.

Nicht behaupten konnte sich in diesem Zusammenhang ein Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung, welcher vor dem Hintergrund der nur begrenzten Anwendbarkeit des § 131 StGB in einem neu geschaffenen Straftatbestand § 131a StGB die Herstellung und Verbreitung von »virtuellen Killerspielen« – so Gesetzestext und Begründung – unter Strafe stellt (sog. Killerspiel-Verbot). Erfasst werden sollten unter Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal »Schilderung« solche Spielprogramme, »die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen darstellen und dem Spieler die Beteiligung an dargestellten Gewalttätigkeiten solcher Art ermöglichen.«<sup>25</sup> Indes dürfte dadurch, dass der Gesetzentwurf auf die einschränkenden Tatbestandsmerkmale »Gewaltverherrlichung«, »Gewaltverharmlosung« und »Menschenwürdeverletzung« und damit auf wertende Aspekte des Kontextes verzichtet, der Grenzbereich noch zulässiger Beschreibung tatbestandlichen Unrechts überschritten sein.<sup>26</sup>

## 3. Gewaltverherrlichung, Gewaltverharmlosung und Menschenwürdeverletzung

Für die Entstehung sozialschädlicher Effekte, die den öffentlichen Frieden als maßgeblichen Schutzzweck gefährden können, kommt es weniger auf einzelne Bildqualitäten als vielmehr auf dramaturgische Module an. Nicht der Grausamkeitsgehalt der Bilder als solcher, sondern die durch die dramaturgische Einbindung in eine Gesamtaussage vermittelte Einstellung zur Gewalt konstituiert das Wirkungsrisiko. Der Kontextabhängigkeit der Wirkungen trägt der Gesetzgeber durch die einschränkenden Tatbestandsmerkmale »Gewaltverherrlichung«, »Gewaltverharmlosung« und »Menschenwürdeverletzung« Rechnung.

### a) Gewaltverherrlichung

Eine Gewaltverherrlichung liegt dann vor, wenn eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der einschlägigen Gewalttätigkeiten vorliegt, die erkennbar über den Grad hinausgeht, der bestimmten

Filmtypen bereits genrebedingt immanent ist.<sup>27</sup> Insoweit reicht es nicht aus, dass die fraglichen Gewalthandlungen in einem positiven Bewertungszusammenhang als reizvolles Abenteuer oder als Kennzeichen für Heldentum und kraftvolle Männlichkeit dargestellt werden. Denn die heldenhafte Zeichnung der Protagonisten ist ein unverzichtbares Stilmittel bestimmter Genres wie beispielsweise des Abenteuer- und des Action-Films. Sie erfüllt dort eine elementare dramaturgische Funktion. So enthalten die meisten dieser Filme grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten, die zum Teil durchaus auch von sympathischen und heldenhaft gezeichneten Figuren – man denke nur an die ausgeklügelten Tötungsmethoden in der James Bond- oder Stirb Langsam-Reihe – ausgehen. Eine vom Tatbestand des § 131 StGB erfasste Darstellung muss deshalb aufgrund ihres grausamen oder unmenschlichen Inhalts und des Kontextes, in dem sie erfolgt, eindeutig und für jedermann erkennbar für die konkret ausgeübte Gewalttätigkeit – gerade auch in ihrer Grausamkeit oder sonstigen Unmenschlichkeit – werben.<sup>28</sup> Auf die konkrete Tauglichkeit der Werbung für Gewalt kommt es hierbei allerdings nicht an. Denn bei § 131 StGB handelt es sich um ein sog. abstraktes Gefährdungsdelikt, bei welchem eine konkrete Gefahr nicht einzutreten braucht.<sup>29</sup>

### b) Gewaltverharmlosung

Unter Gewaltverharmlosung wird eine Darstellung verstanden, die diese Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen oder zur Lösung von Konflikten bagatellisiert.<sup>30</sup> Bereits dieser Versuch einer Definition verdeutlicht, dass dem Tatbestand der Gewaltverharmlosung eine gewisse Tendenz zur Uferlosigkeit anhaftet.<sup>31</sup> Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen zudem Fälle der »beiläufigen«, »emotionsneutralen« und zugleich »selbstzweckhaften« Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten tatbestandlich erfasst sein, ohne dass es eines »Herunterspielens« bedürfe.<sup>32</sup> Bei einer entsprechend extensiven Auslegung des Begriffs der Gewaltverharmlosung wird von einem Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) auszugehen sein.<sup>33</sup>

Herkömmliche Zeichentrickfilme à la »Tom & Jerry« und »Asterix & Obelix« fallen typischerweise von vornherein nicht unter den Begriff der Gewaltver-

herrlichung oder – wie hier – Gewaltverharmlosung.<sup>34</sup> Auch ist die Handlung in sog. Splatterfilmen<sup>35</sup> oftmals derart hochgradig in einen artifiziellen Kontext eingebettet, dass sie jeglicher Realität entrückt ist und dabei die Gefahr der Verrohung bis hin zur Nachahmung von Gewalttätigkeiten von vornherein nicht besteht.

### c) Menschenwürdeverletzung

Eine strafrechtlich relevante Gewaltdarstellung liegt zum anderen dann vor, wenn sie »das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise« darstellt. Prüfstein dieser Tatbestandsalternative ist allein ein abstrahierter, objektiver Begriff der Menschenwürdeverletzung. Die Verletzung der Menschenwürde ist dagegen nicht am Opfer der geschilderten Gewalt, erst recht nicht am Zuschauer zu messen.<sup>36</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine Gewaltdarstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise nur dann vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, »beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt«. Erforderlich ist damit, »dass der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt wird.«<sup>37</sup>

Wenig weiterführend ist in diesem Zusammenhang das gelegentlich ins Feld geführte Kriterium der »Selbstzweckhaftigkeit«, welches das In-den-Vordergrundrücken der Gewaltdarstellung um ihrer selbst Willen ohne sozial sinnhafte Motivation sowie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge zum Maßstab einer Menschenwürdeverletzung erhebt.<sup>38</sup> Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem »Tanz der Teufel«-Beschluss aus, dass eine Auslegung allein mit der Begründung des Zeigens roher Gewalttaten »ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst Willen« letztlich zu unbestimmt sei und »keine hinreichend bestimmten Konturen mehr erkennen« lasse.<sup>39</sup> Der richtungsweisende Beschluss geht von der zutreffenden Prämisse aus, dass sich die Medienlandschaft darauf verständigt hat, dass fiktionale Gewalt als Unterhaltungsfaktor grundsätzlich konsumierbar ist.

Allein aus dem in bestimmten Film- und Spielgenres etablierten Stilmittel der detailgenauen Simplifizierung zur Erzeugung von Reiz, Nervenkitzel und innerlichem Aufgewühltsein des Konsumenten kann kein Vorwurf einer strafbaren Gewaltdarstellung erwachsen.<sup>40</sup> Insbe-

sondere Horrorfilme, zum Teil aber auch Abenteuer-, Action- und Kriminalfilme, sind geprägt von Gewaltdarstellungen »mit bloßem Unterhaltungswert«. Entsprechendes gilt für den Spielebereich der sog. Ego-Shooter. Ihnen ist die Selbstzweckhaftigkeit der Gewalt geradezu wesensimmanent.<sup>41</sup>

Mithin kann das Kriterium der Selbstzweckhaftigkeit, wollte man nicht bestimmte Film- und Spielgenres unter Generalverdacht stellen, allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestimmte Genrevereinbarungen abgesicherten Ansprache an den Sadismus eigenständige Bedeutung erlangen (sog. Sadismusaffirmation).<sup>42</sup> Erfüllt beispielsweise ein Horrorfilm lediglich die genrespezifischen Erwartungshaltungen seiner Zuschauer, die das Werk auf der Grundlage bereits gemachter Erfahrungen sowie textueller Traditionen rezipieren, so bleibt von vornherein kein Raum, um ihm seine »Selbstzweckhaftigkeit« zum strafrechtsrelevanten Vorwurf zu machen.

Dient das einschlägige Werk dagegen offenkundig einzig und allein dazu, beim Zuschauer/Betrachter sadistische Gefühle zu wecken, so ist dies im Ergebnis jedoch nichts anderes als eine spezielle Form der Verherrlichung von (hier: abscheulicher) Gewalt. Der sog. Menschenwürde-Alternative bleibt damit allenfalls ein marginaler originärer Anwendungsbereich, da Fälle der vorgenannten Art immer auch bereits von dem Tatbestand der Gewaltverherrlichung erfasst sein dürften. Insoweit verwundert es wenig, dass der Schutz der Menschenwürde in der einschlägigen strafrechtlichen Kommentarliteratur kaum als eigenständiges Schutzobjekt bzw. unmittelbares Regelungsziel Erwähnung findet.<sup>43</sup> Zudem wird von einer Teilmeinung in der Rechtsliteratur ein Rekurs auf die Menschenwürde, soweit (lediglich) fiktionale bzw. virtuelle Gewaltdarstellungen in Rede stehen, mit beachtlichen Gründen für verfassungsrechtlich nicht haltbar erachtet.<sup>44</sup> Letztlich wird man rein fiktionale Gewaltdarstellungen dann nicht unter Berufung auf die Menschenwürde unterbinden können, wenn sie allein Beiträge zur geistigen Auseinandersetzung sind.<sup>45</sup>

### V. Berichterstatteprivileg

Nach § 131 Abs. 3 StGB bleibt die Darstellung straflos, soweit sie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Das sog. Berichterstatteprivileg wird einhellig dahin verstanden, dass bereits die Darstellung als solche der Berichterstattung dienen muss.<sup>46</sup> In der Konsequenz hat die Vorschrift lediglich klarstellenden Charak-

ter, da eine wahrheitsgemäße und nüchterne Berichterstattung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewaltvorgänge nicht zugleich eine Verherrlichung usw. solcher Gewalt sein kann.<sup>47</sup> Das Berichterstatteprivileg lässt folglich bereits den Tatbestand einer einschlägigen Gewaltdarstellung entfallen.<sup>48</sup>

## VI. Erzieherprivileg

Das in § 131 Abs. 4 StGB verankerte sog. Erzieherprivileg formuliert ebenfalls einen Fall des Tatbestandsausschlusses. Mit der Privilegierung für Personensorgeberechtigte hat der Gesetzgeber dem Primat aus Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht) Rechnung getragen und eine Konzeption gewählt, die Eltern für die Ausübung ihrer Erziehungskonzepte Raum lässt. Darüber hinaus steht hinter dem Erzieherprivileg die Idee, dass mit den Mitteln des Strafrechts möglichst nicht in das Familienleben eingegriffen werden soll.<sup>49</sup> Der Tatbestandsausschluss kommt nicht zum Tragen, wenn das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von einschlägigen Gewaltdarstellungen an Minderjährige im Einzelfall die Erziehungspflicht des Täters gröblich verletzt. Ein Kriterium hierfür dürfte die Häufigkeit des Kontakts mit einschlägigen gewaltbehafteten Inhalten sein. Neben dem konkreten Inhalt einer Darstellung wird es zudem auf Alter, Reife und psychische Disposition der minderjährigen Person ankommen. Das Erzieherprivileg ist insoweit Appell sowohl an Elternrecht als auch an Elternverantwortung.

## VII. Kunstfreiheit

Ebenso wie Kunst und Pornographie schließen sich auch Kunst und Gewaltdarstellung begrifflich nicht aus. Selbst eine gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Darstellung kann gleichzeitig als grundgesetzlich geschützte Kunst einzustufen sein, so dass bei der Prüfung der Strafbarkeit nach § 131 StGB zwischen dem öffentlichen Frieden und dem Jugendschutz einerseits und der Kunstfreiheit andererseits als Güter von Verfassungsrang in jedem Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen ist.<sup>50</sup> Soweit die Kunstfreiheitsgarantie durchgreift, handelt es sich um einen Rechtfertigungsgrund, der die Strafbarkeit entfallen lässt.<sup>51</sup> Sofern eine Menschenwürdeverletzung in einem Spielfilm oder Computerspiel bejaht wird, kommt eine Berufung auf die Kunstfreiheit wegen des absoluten Geltungsanspruchs des Menschenwürdeprinzips freilich von vornherein nicht in Betracht. Eine Gewaltverherrlichung etwa kann dann gerechtfertigt sein, wenn sie nach

eigengesetzlichen Kriterien der Kunst in ihrem Sinngehalt über die bloß affirmative Abbildung hinaus weist und z. B. die Bedeutung von »Gewaltdarstellung« insgesamt zu ihrem thematischen Gegenstand macht.<sup>52</sup>

Ein Blick in die Liste der wegen verbotener Gewaltdarstellung beschlagnahmter Filme offenbart, dass es den Strafverfolgungsbehörden nicht immer gelungen ist, die unter dem Stichwort des öffentlichen Friedens zusammengefassten Rechtsgüter in die gebotene praktische Konkordanz mit der Kunstfreiheit zu bringen. Dieser Befund gilt exemplarisch für Don Coscarellis »Das Böse« (»Phantasm«), für George A. Romeros »Zombie« (»Dawn of the Dead«) und für Tobe Hoopers »Blutgericht in Texas« (»The Texas Chainsaw Massacre«). Der letztgenannte Film hat nicht nur seinen verdienten Platz im New Yorker Museum of Modern Art. Er hält auch nicht das, was sein Titel verspricht und ist – wie die anderen erwähnten Filme auch – gerade nicht darauf angelegt, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen, die den Anspruch auf Leben und körperliche Integrität leugnet. Bei genauer Betrachtung handelt es sich mithin bereits um tatbestandliche Fehleinschätzungen, die unmittelbar auf die Kunstfreiheit durchschlagen.

## VIII. Vorsatz und Gutgläubensschutz

Die Straftat des § 131 StGB kann nur vorsätzlich begangen werden. Vorsätzlich handelt hierbei bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung lediglich für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (sog. bedingter Vorsatz). Der Vorsatz erfordert mithin vor allem Bedeutungskennntnis im Hinblick auf den z. B. gewaltverherrlichenden Gehalt der Darstellung; der Täter braucht jedoch nicht selbst einen gewaltverherrlichenden Zweck zu verfolgen oder auch nur den Inhalt der Darstellung zu billigen.

Hat der Täter vor Distribution des inkriminierten Inhalts eine Selbstkontroll-einrichtung wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) oder aber sachverständige unabhängige Gutachter wie die Juristenkommission (JK) der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. befasst und deren Vorgaben beachtet, so vertraut er regelmäßig darauf, dass die Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten und erst recht keine Strafbestimmung verletzt wird.<sup>53</sup> Daher ist ein vorsätzliches Handeln ausgeschlossen, es sei denn, die Prüfung ist erkennbar oberflächlich bzw. fehlerhaft und soll nach dem Willen des Anbieters nur eine »Feigenblattfunktion« erfüllen.<sup>54</sup> Kommt z. B. die JK zu dem Ergebnis, dass die vorgeleg-

te Fassung des Filmes oder Bildträgers nicht gegen Bestimmungen des StGB verstößt, so kann das Trägermedium zwar immer noch von Gerichten sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Programm-anbieter und Handel setzen sich jedoch keiner eigenen strafrechtlichen Verantwortung mehr aus, da ihnen wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB kein subjektiver strafrechtlicher Vorwurf mehr gemacht werden kann. Ein solcher Gutgläubensschutz<sup>55</sup> muss den Filmproduzenten, Verleihern, Filmtheaterbetreibern, DVD- und Blu-ray Disc-Vertriebsfirmen, Programmanbietern und Videothekaren zugestanden werden, da sie auf diesem Gebiet verschieden auslegbarer unbestimmter Rechtsbegriffe nicht mehr tun können, als sich auf ein Urteil von unabhängigen und fachkundigen Prüfern zu verlassen.

Ob und inwieweit die mit einer strafrechtlichen Einschätzung der BPjM einhergehende Aufnahme eines Trägermediums in Teil B der Liste jugendgefährdender Medien den Gutgläubensschutz entkräften kann, ist bislang nicht abschließend geklärt. Dagegen spricht jedenfalls, dass die Entscheidungen der BPjM im Unterschied zu solchen der JK regelmäßig ohne maßgebliche Beteiligung von fachkundigen Juristen ergehen.<sup>56</sup>

## IX. Schlussanmerkung

Das Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB ist durch eine außergewöhnliche Häufung nur schwer fassbarer normativer Merkmale gekennzeichnet. Strafverfolgungsbehörden und Medienaufsicht sind deshalb dazu gehalten, nur unter dem Vorbehalt einer deutlich zurückhaltenden Auslegung und Anwendung hiervon Gebrauch zu machen. Die fraglichen Tatbestandsmerkmale dürfen nur bejaht werden, soweit die mit ihnen in Bezug genommenen Bewertungsmaßstäbe für den konkreten Fall eindeutig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die Weichen hierzu bereits im Jahre 1992 gestellt, indem es die Verfassungskonformität des § 131 StGB nur mit einer restriktiven Norminterpretation gehalten hat. Dem versucht die vorstehende Abhandlung gerecht zu werden.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht das Kriterium der »Selbstzweckhaftigkeit« als unzureichenden Prüfungsmaßstab einer strafbaren Gewaltdarstellung verworfen. Gewalt in Spielfilmen und Computerspielen ist nicht schon deshalb strafbar, weil sie keinen tiefergehenden »Sinn« hat. Anderenfalls müsste man diverse Filmgenres und bestimmte Gattungen von Computerspielen, die ihre Konsumenten einfach nur unterhalten

wollen, generell aus dem Verkehr ziehen. Man mag Gewalt als Unterhaltungsfaktor unter medienethischen Gesichtspunkten kritisieren; man darf sie jedoch nicht mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen.

- 1 VG Köln, Urt. v. 26.04.2011 (in diesem Heft), S. 63 ff. m. Anm. *Erdemir*.
- 2 Zu den vielfältigen Distributionsbeschränkungen nach dem JuSchG siehe *Spürck/Erdemir*, in: Nikles et al., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011 (im Erscheinen), § 15 JuSchG Rn. 11 ff.
- 3 Vgl. *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 131 Rn. 1; *Miebach/Schäfer*, in: MünchKomm-StGB, 2005, § 131 Rn. 2.
- 4 Ebenso *Scholz/Liesching*, 4. Aufl. 2004, § 131 StGB Rn. 1; *Miebach/Schäfer*, in: MünchKomm-StGB, § 131 Rn. 2; a. A. *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 1: Jugendschutz nicht erfasst.
- 5 Instrukтив zum Stand der Wirkungsforschung *Kunczik/Zipfel*, Gewalt und Medien, 5. Aufl. 2006, S. 79 ff., 249 ff. m.w.N.
- 6 Vgl. *Eser*, in: Schönke/Schröder, § 11 Rn. 78; *Lackner/Kühl*, § 11 Rn. 28.
- 7 Vgl. statt vieler *Fischer*, § 131 Rn. 14 i. V. m. § 184d Rn. 3; siehe auch BT-Drs. 15/350, S. 21; kritisch hierzu *Erdemir*, in: Spindler/Wiebe, Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze, 2. Aufl. 2005, Kap. 14 Rn. 13.
- 8 Eingehend zum Tatbestand des Gewaltdarstellungsverbots *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 70 ff.; *ders.*, ZUM 2000, 699 ff.
- 9 Kritisch bereits *Gehrhardt*, Gewaltdarstellungsverbot und Grundgesetz, 1974, S. 49 ff.; siehe auch *Schraut*, Jugendschutz und Medien, 1993, S. 57; *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, S. 108 ff.; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 2, *Krauß*, in: LeipzKomm-StGB, 12. Aufl. 2009, § 131 Rn. 11 sowie *Lackner/Kühl*, 27. Aufl. 2011, § 131 Rn. 7.
- 10 BVerfGE 87, 209, 227 ff.
- 11 Ähnlich *Schulz*, M&K 3/2000, 354, 362.
- 12 *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 4; *Scholz/Liesching*, § 131 StGB Rn. 4.
- 13 Vgl. *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 6; *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 4.
- 14 BGH, NStZ 2000, 307; *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 4; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 6: Sadomasochistische Exzesse sind tatbestandlich erfasst.
- 15 Vgl. BT-Drs. 15/1211, S. 22.
- 16 So ausdrücklich auch *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 6 m.w.N.; ähnlich *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 4.
- 17 *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 4.
- 18 Vgl. dazu *Spürck/Erdemir*, in: Nikles et al., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011 (im Erscheinen) § 15 JuSchG Rn. 49.
- 19 Vgl. hierzu jeweils BVerfGE 87, 209, 226; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 7; siehe auch BT-Drs. 10/2546, S. 22.
- 20 BT-Drs. 10/2546, S. 22.

- 21 Ausführlich dazu *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, S. 75 ff.; siehe auch *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2011, § 131 Rn. 8 sowie *Miebach/Schäfer*, in: MünchKomm-StGB, § 131 Rn. 23.
- 22 *Fischer*, § 131 Rn. 5.
- 23 Vgl. hierzu die Studie des Hans-Bredow-Instituts zu Computerspielen von Mai 2007, S. 99 f.; siehe auch *Höynck*, ZIF 2008, 206, 207 f.; *Ostendorf*, in: NomosKomm-StGB, 3. Aufl. 2010, § 131 Rn. 8; *Rackow*, in: Heintschel-Heinegg, StGB, 2010, § 131 Rn. 11 sowie *Erdemir*, K&R 2008, 223, 225 f.
- 24 Vgl. z. B. die Beschlagnahmen von »Dead Rising« durch AG Hamburg, JMS-Report 5/2007, 71; »Condemned« durch AG München, JMS-Report 2/2008, 69, »Condemned 2« durch AG München, JMS-Report 6/2008, 75 und »Left 4 Dead 2« durch AG Tiergarten, JMS-Report 3/2010, 69.
- 25 BR-Drs. 76/07 v. 2.2.2007.
- 26 Näher hierzu *Erdemir*, K&R 2008, 223, 225 f.; *ders.*, Editorial zu K&R 3/2008; siehe auch *Rackow*, in: von Heintschel-Heinegg, StGB, 2010, § 131 Rn. 5.
- 27 *Erdemir*, ZUM 2000, 699, 702 f.; siehe auch *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 9: »Tatbestandsrestriktion in Folge sozialer Adäquanz bei Einhaltung der im Filmgenre allgemein anerkannten Grenzen«; ebenso die KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien in der Fassung von August 2010, S. 39.
- 28 Vgl. *Ostendorf*, in: NomosKomm-StGB, § 131 Rn. 10.
- 29 *Fischer*, § 131 Rn. 2.
- 30 H.M.; vgl. nur *Fischer*, § 131 Rn. 10; ebenso die KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien in der Fassung von August 2010, S. 39.
- 31 Insoweit kritisch schon *Gehrhardt*, Gewaltdarstellungsverbot und Grundgesetz, 1974, S. 52; vgl. auch *Scholz/Liesching*, § 131 StGB Rn. 11; zur fraglichen Verfassungskonformität der Gewaltverharmlosungs-Alternative siehe *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, S. 87 ff., 109 f.; *ders.*, ZUM 2000, 699, 703 f.
- 32 BT-Drs. 10/2546, S. 22.
- 33 Ebenso *Beisel*, Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen, 1997, S. 277 f.; *Scholz/Liesching*, § 131 StGB Rn. 11 sowie *Schraut*, S. 55; siehe auch *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 6
- 34 In diesem Sinne bereits OLG Koblenz, NJW 1986, 1700 f.
- 35 Vgl. hierzu aus der Sicht der BPjM *Bochmann*, BPjM-Aktuell 3/2008, 11 ff. und aus der Sicht der FSK *Seifert*, BPjM-Aktuell 4/2008, 12 ff.
- 36 Vgl. *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 11 m.w.N.
- 37 BVerfGE 87, 209, 228 ff.; ähnlich deutlich OLG Koblenz, NStZ 1998, 40, 41; siehe aktuell auch VG Köln, Urt. v. 26.04.2011 (in diesem Heft), S. 63 ff. m. Anm. *Erdemir*; ebenso die KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien in der Fassung von August 2010,

- S. 39; siehe auch *Erdemir*, ZUM 2000, 699, 706 f.; *Ostendorf*, in: NomosKomm-StGB, § 131 Rn. 11 sowie die Studie des Hans-Bredow-Instituts zu Computerspielen von Mai 2007, S. 99.
- 38 Auf das »Selbstzweckhafte« der Gewaltdarstellung abstellend *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 11 sowie *Meirowitz*, Gewaltdarstellungen auf Videokassetten, 1993, S. 333.
- 39 BVerfGE 87, 209, 229; siehe aktuell auch VG Köln, Urt. v. 26.04.2011 (in diesem Heft), S. 63 ff. m. Anm. *Erdemir*.
- 40 Vgl. hierzu *Erdemir*, ZUM 2000, 699, 705; *Scholz/Liesching*, § 131 StGB Rn. 17; *Tripp*, in: Hoeren/Meyer, Verbotene Filme, 2007, S. 303 ff., 330; *Liesching*, JMS-Report 6/2009, 8, 12 sowie *Stiefler*, JMS-Report 1/2010, 2, 5 f.
- 41 So ausdrücklich auch *Degenhart*, UFITA 2009, 331, 391 f. m.w.N.
- 42 Vgl. *Erdemir*, K&R 2008, 223, 226 f. m.w.N.; siehe auch *Liesching*, JMS-Report 6/2009, 8, 12; *Spürck*, BPjM-Aktuell 1/2011, 19, 23 sowie *Ostendorf*, NomosKomm-StGB, § 131 Rn. 11.
- 43 Vgl. statt vieler *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 1a sowie *Fischer*, § 131 Rn. 2; anders – soweit ersichtlich – lediglich *Lohse*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 131 Rn. 2 unter Verweis auf *Hörnle*, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, 2006, S. 337, 346 ff.
- 44 So ausdrücklich *Eifert*, in: Bahr/Heinig, 2006, S. 321, 332 f.; vgl. hierzu auch *Schulz*, M&K 2000, 354, 366 f.
- 45 Vgl. *Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 4 JMStV Rn. 17a m.w.N.
- 46 Vgl. nur *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 15 f.; *Meirowitz*, Gewaltdarstellungen auf Videokassetten, S. 339.
- 47 Vgl. hierzu *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, S. 103 f. m.w.N.
- 48 Vgl. *Fischer*, § 131 Rn. 15; *Lackner/Kühl*, § 131 Rn. 11.
- 49 *Krauß*, in: LeipzKomm-StGB, § 131 Rn. 48.
- 50 Vgl. BGHSt. 37, 55, 57 sowie BVerfGE 83, 130, 138; dort jeweils für die Kategorien Kunst und Pornographie.
- 51 Vgl. *Fischer*, § 131 Rn. 19 ff. sowie *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 131 Rn. 17.
- 52 Vgl. dazu BVerfG NJW 1990, 1983; 1992, 2073.
- 53 Zur Tätigkeit der JK vgl. *Bestgen*, tv diskurs 1/2010, 74 ff. sowie *Erdemir*, in: Raue/Hegemann, Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, 2011, § 22 Rn. 47 ff., 123.
- 54 Vgl. BGH NStZ 2000, 307, 309 sowie BGH 40, 257, 264; siehe auch *Fischer*, § 131 Rn. 18.
- 55 Vgl. hierzu auch *Trinkl*, in: von Hartlieb/Schwarz, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 2004, Kap. 17 m.w.N.
- 56 Näher zu dieser Problematik *Erdemir*, Anm. zu VG Köln, Urt. v. 26.04.2011 (in diesem Heft), S. 65 f. ◆